

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Heimtierfutter <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER</b>						
<b>2309</b> Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art						
<b>230990</b> andere als 2309 10						
Erzeugnis	Product Description	Packungsanzahl	Identifikationskennzeichen	Produktionsdatum		
Nettogewicht						

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zur Verfütterung an Tiere und zur Ausfuhr in die Republik Moldau bestimmten Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe tierischen Ursprungs wurden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde in der EU zugelassen/registriert sind und der Kontrolle durch diese Behörde unterliegen.</li> <li>2. Die Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe stammen aus Verarbeitungsbetrieben, die keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterliegen.</li> <li>3. Die Rohmaterialien tierischen Ursprungs stammen von gesunden Tieren, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet und (soweit erforderlich) einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden. Die Rohmaterialien tierischen Ursprungs, wie zum Beispiel Honig und Milch, entsprechen den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU.</li> <li>4. Das Fleisch und die Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen, aus dem bzw. denen die Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe tierischen Ursprungs hergestellt wurden, stammen von Tieren aus einem Land oder einer Zone mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Spezifizierte Risikomaterialien wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entfernt.</li> <li>5. Verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern und Erzeugnisse, die solches Protein enthalten, wurden – mit Ausnahme von Milchproteinen – nicht zur Herstellung der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe verwendet, ausgenommen solche Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, die für Pelz- oder Heimtiere bestimmt sind.</li> <li>6. Die Rohmaterialien stammen von Tieren, denen vor der Schlachtung nach Ablauf der laut Anwendungsvorschriften zugelassenen Frist keine natürlichen oder synthetischen Östrogene, Hormone, Thyreostatika, Antibiotika, sonstigen Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel verabreicht wurden.</li> <li>7. Die Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe wurden aus Rohmaterialien tierischen Ursprungs hergestellt, die mindestens 20 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem Druck von 3 bar behandelt wurden oder die einer zugelassenen alternativen Behandlung unter der Aufsicht eines zuständigen Dienstes des EU-Mitgliedstaats unterzogen wurden, und sie bieten die einschlägige Garantie in Bezug auf den geltenden mikrobiologischen Standard.</li> <li>8. Die Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe tierischen Ursprungs wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene hergestellt.</li> <li>9. Die Einwegcontainer und das Einwegverpackungsmaterial sind unbeschädigt und erfüllen die Hygienevorschriften der EU.</li> <li>10. Die Transportmittel erfüllen die Anforderungen der EU.</li> </ol>			
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.			
Feld I.21: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			